



SwissLife

Stiftung für
Chancenreichtum und Zukunft

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Bestätigung über Geldzuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommenssteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsgesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung wurde vom Finanzamt Hannover-Nord mit Bescheid vom 16. Januar 2017 unter dem Aktenzeichen 25/207/11188 nach § 60a Abgabenordnung (AO) gesondert festgestellt. Die Swiss Life Deutschland Stiftung für Chancenreichtum und Zukunft gGmbH fördert nach ihrer Satzung mildtätige Zwecke und folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO),
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO),
- Förderung des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO),
- Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO),
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

Es wird bestätigt, dass die getätigten Spenden nur zur Förderung dieser Zwecke verwendet werden.

Die Gesellschaft ist berechtigt für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, bis zum 15. Januar 2020 Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

*Swiss Life Deutschland Stiftung
für Chancenreichtum und Zukunft gGmbH*

*Swiss-Life-Platz 1
30659 Hannover*